

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung der Naturdenkmale „Säulen-Pappeln Birkenhainer Straße 7“

Vom 15. Januar 2015

Auf Grund von § 28 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Naturdenkmale

(1) Die sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, Flurstück 250, Gemarkung Cotta im Vorgartenbereich an der nordöstlichen Grundstücksecke sowie im Gartenteil an der Grenze zum Flurstück 250b befindlichen zwei Säulen-Pappeln (*Populus nigra* ‚Italica‘) werden jeweils als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) Als Naturdenkmal gilt die gesamte Fläche unter der jeweiligen Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 9 Meter im Umkreis, mindestens jedoch 14 Meter im Umkreis der jeweiligen Stammmitte (Wurzel- beziehungsweise Schutzbereich).

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Bäume sind besonders ausgeprägte und eindrucksvolle Exemplare der Baumart Säulen-Pappel. Sie weisen aufgrund ihrer Größe und ihres Habitus eine herausgehobene straßen- und gebietsprägende Wirkung auf. Mit mehr als 4,50 Metern (Baum im Gartenteil) beziehungsweise 5,70 Metern Stammumfang (Baum im Vorgartenbereich) sind diese Bäume für ihre Art eine Rarität und weit überdurchschnittlich groß und wertvoll.

(2) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der beiden Bäume und deren Schutzbereiche wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 3

Gebote

(1) Die Lebensbedingungen des jeweiligen Naturdenkmals, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert sind.

(2) Schäden oder nachteilige Veränderungen des jeweiligen Naturdenkmals sind der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des jeweiligen Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen oder führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Abtrag oder Aufnahmen der Bodenoberfläche oder der Oberflächenbefestigung,
2. Aufschüttungen,
3. Grabungen,
4. Bodenverfestigungen,
5. Wurzelbeschädigungen,
6. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
7. Befahren oder Reparieren,
8. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
9. Austreten lassen oder Zuleitung von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
10. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Materialien oder schädigenden Flüssigkeiten oder
11. Schnittmaßnahmen an den Bäumen.

§ 5

Bisherige Nutzungen

(1) Nutzungen im Schutzbereich des jeweiligen Naturdenkmals, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübt wurden, dürfen in dem bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden.

(2) Werden die Nutzungen nach Absatz 1 für länger als fünf Jahre unterbrochen, so regelt sich die weitere Nutzung nach den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 6

Genehmigungsanspruch

Für die Instandsetzung oder die Reparatur von vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen sowie von Leitungen, deren Nutzung § 5 Absatz 1 unterfällt, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 7

Befreiungen

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Sächsisches Naturschutzgesetz bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer entgegen § 4 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des jeweiligen Naturdenkmals führen oder führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbereich des jeweiligen Naturdenkmals

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Bodenoberfläche oder die Oberflächenbefestigung aufnimmt oder abträgt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Grabungen vornimmt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 den Boden verfestigt,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Wurzeln beschädigt,
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Flächen befährt oder beparkt,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Aufbaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,

9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt oder zuleitet,
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Materialien oder schädigende Flüssigkeiten lagert, anschüttet oder ausgießt, oder
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Schnittmaßnahmen an den Bäumen durchführt, sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 2 Schäden oder nachteilige Veränderungen am jeweiligen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Dresden nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, die der Sicherstellung des Schutzzwecks nach § 2 dient, nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2015

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin